



MOBILITY
AG

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT | 2025

nach RLCG - Richtlinie zur Corporate
Governance der Six Swiss Exchange



1 Konzernstruktur und Aktionariat.....	3
2 Kapitalstruktur	4
3 Aufsichtsrat.....	6
4 Vorstand	12
5 Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen	13
6 Mitwirkungsrechte der Aktionäre	14
7 Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	15
7.A Transparenz über nichtfinanzielle Belange	16
8 Revisionsstelle.....	17
9 Informationspolitik.....	17
10 Handelssperrzeiten	18
Anhang 1: Mit den Aktien der Bajaj Mobility AG verbundenen Rechte	19
Anhang 2: Tätigkeiten von Mitgliedern des Aufsichtsrats in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder aufsichtsorganen	20
Anhang 3: Wesentliche weitere Funktionen der Mitglieder des Vorstands	22

Die Bajaj Mobility AG teilt eingangs mit, dass bis zum 13. Jänner 2026 das Unternehmen unter dem Firmennamen PIERER Mobility AG im österreichischen Firmenbuch eingetragen war. Infolge der Ausübung der am 22. Mai 2025 von der Pierer Industrie AG an die Bajaj Auto International Holdings B.V. gewährten Call-Option in Bezug auf den Erwerb von Aktien an der Pierer Bajaj AG (nunmehr: Bajaj Auto International Holdings AG) hat Bajaj Auto International Holdings B.V. am 18. November 2025 indirekt die Kontrolle über die PIERER Mobility AG übernommen. Infolge des Kontrollwechsels wurde der Firmenname des Unternehmens auf nunmehr Bajaj Mobility AG geändert und der Firmensitz von 4600 Wels, Österreich nach 5230 Mattighofen, Österreich verlegt. Nachfolgend wird stets der Name Bajaj Mobility AG für das Unternehmen verwendet, unabhängig davon ob Aktivitäten vor oder nach der Namensänderung beschrieben werden.

Die Bajaj Mobility AG unterliegt als in der Schweiz primärkotierte österreichische Gesellschaft zwingend den Regelungen der schweizerischen Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange („Schweizer Corporate Governance-Richtlinie“). Die Schweizer Corporate Governance-Richtlinie ist unter folgendem Link verfügbar: <https://www.ser-ag.com/dam/downloads/regulation/listing/directives/dcg-de.pdf>

Die Bajaj Mobility AG weist darauf hin, dass die Gesellschaft nach österreichischem Recht errichtet wurde und daher die Bezeichnung der Gesellschaftsorgane und ihre Aufgaben sowie Verantwortlichkeiten von den Schweizer Vorschriften abweichen. In Folge werden ausschließlich die Begrifflichkeiten der österreichischen Rechtsordnung verwendet. Gesellschaften, die nicht nach Schweizer Obligationenrecht verfasst sind, haben die Bestimmungen der Schweizer Corporate Governance-Richtlinie, die in engem Bezug zum schweizerischen Obligationenrecht formuliert sind, analog zu erfüllen. Entsprechend folgt eine kurze Beschreibung der Eigenheiten der österreichischen Organisationsstruktur:

VORSTAND

Dem Vorstand obliegen die eigenverantwortliche Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft; er besitzt das Geschäftsführungs- und Vertretungsmonopol. Der Vorstand unterliegt keinen Weisungen der Aktionäre oder des Aufsichtsrats, sondern agiert eigenverantwortlich und weisungsfrei. Lediglich für die Vornahme bestimmter außergewöhnlicher Geschäfte hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats und/oder der Hauptversammlung einzuholen. Wo die Schweizer Corporate Governance-Richtlinie Angaben zur Geschäftsleitung verlangt, werden analog Angaben zum Vorstand gemacht. Die Funktion des Vorstands entspricht jedoch nicht genau derjenigen der Schweizer Geschäftsleitung.

AUFSICHTSRAT

Dem Aufsichtsrat sind die Bestellung und die Abberufung des Vorstands sowie insbesondere auch dessen Überwachung zugewiesen. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen überdies seiner Zustimmung. Wo die Schweizer Corporate Governance-Richtlinie Angaben zum Verwaltungsrat verlangt, werden analog Angaben zum Aufsichtsrat gemacht. Die Funktion des Aufsichtsrats entspricht jedoch nicht genau derjenigen des Schweizer Verwaltungsrates.

HAUPTVERSAMMLUNG

Der Hauptversammlung als dem obersten willensbildenden Organ der Gesellschaft obliegt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Bestellung des Abschlussprüfers. Wo die Schweizer Corporate Governance-Richtlinie Angaben zur Generalversammlung verlangt, werden analog Angaben zur Hauptversammlung gemacht. Bezüglich dieser beiden Institute bestehen Unterschiede zwischen der österreichischen und der schweizerischen Rechtsordnung.

1 KONZERNSTRUKTUR UND AKTIONARIAT

1.1 KONZERNSTRUKTUR

Die Bajaj Mobility AG ist die Holdinggesellschaft der KTM AG, einem der führenden Motorradhersteller Europas. Mit dem Fokus auf das Premiumsegment vereint das Unternehmen die Marken wie KTM, GASGAS und Husqvarna unter einem Dach. Zum Premium-Markensortiment zählen auch die Hochleistungskomponenten der Marke WP.

Die Bajaj Mobility AG hat ihren Sitz in 5230 Mattighofen, Stallhofnerstraße 3, und ist in das Firmenbuch beim Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis unter der Nummer FN 78112 x eingetragen. Die Gesellschaft steht mit der Bajaj Auto Ltd. (oberstes Konzernmutterunternehmen) und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis („Bajaj-Gruppe“) und wird in deren Konzernabschluss einbezogen.

Die Bajaj Mobility-Gruppe berichtet nach den Segmenten Motorrad, Fahrrad und Sonstige. Das Geschäft gliederte sich im Geschäftsjahr 2025 in die strategischen Kernbereiche "Motorcycles", „Bicycles“, „Design, R&D“, „Digital Transformation, IT“ und „Motorsport“.

Der Geschäftsbereich „Bicycles“ wurde mit dem Verkauf der Marke „Felt“ im Geschäftsjahr 2025 aufgegeben.

Der Konsolidierungskreis der Bajaj Mobility AG kann dem Anhang zum Konzernabschluss 2025, Abschnitt XII „Konzernunternehmen“ (Beteiligungsspiegel), entnommen werden. Keine der Tochtergesellschaften ist kotiert.

Die organisatorische Struktur der Bajaj Mobility-Gruppe wird durch ein Managementteam realisiert, das Bereichsverantwortliche umfasst, die für die Führung eines Produktbereichs im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Strategie verantwortlich sind. Sie berichten direkt an den Vorstand der Bajaj Mobility AG. Weiterführende Informationen zur Führungsstruktur des Konzerns befinden sich in den Kapiteln zu Vorstand und Aufsichtsrat.

1.2 BEDEUTENDE AKTIONÄRE

Die Aktionärsstruktur der Bajaj Mobility AG setzte sich zum Stichtag 31. Dezember 2025 („Bilanzstichtag“) wie folgt zusammen (gerundet):

» Bajaj Auto International Holdings AG	74,9%
» Streubesitz	25,1%

Der Bajaj Mobility AG sind keine anderen Aktionäre bekannt, die, direkt oder indirekt, mehr als 3% der Stimmrechte der Bajaj Mobility AG halten.

Meldungen von bedeutenden Aktionären bzw. Aktionärsgruppen, welche im Sinne von Artikel 120 ff Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) an die Bajaj Mobility AG und die Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange AG erfolgt sind, können auf der Veröffentlichungsplattform der Offenlegungsstelle <https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html> eingesehen werden.

1.3 KREUZBETEILIGUNGEN

Es existieren keine Kreuzbeteiligungen.

2 KAPITALSTRUKTUR

2.1 KAPITAL

Die Bajaj Mobility AG verfügt über ein (zur Gänze aufgebrachtes) Grundkapital in Höhe von EUR 33.796.535 und ist in ebenso viele auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht unterteilt.

Die Aktien gewähren die nach dem österreichischen Aktiengesetz den Aktionären zustehenden Rechte. Dazu zählt insbesondere das Recht auf die Auszahlung der in der Hauptversammlung beschlossenen Ausschüttungen sowie das Recht auf Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung.

Die Bajaj Mobility AG verfügte zum Bilanzstichtag sowohl über ein bedingtes als auch über ein genehmigtes Kapital:

- » Genehmigtes Kapital: EUR 16.898.267, noch nicht ausgenutzt
- » Bedingtes Kapital: EUR 16.898.267, noch nicht ausgenutzt

2.2 GENEHMIGTES UND BEDINGTES KAPITAL IM BESONDEREN

Genehmigtes Kapital (Satzungsbestimmung)

Der Vorstand ist ermächtigt, bis 29.04.2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 33.796.535,00, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und / oder Sacheinlagen um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 50.694.802,00 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

1. wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung nicht übersteigt,
2. wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt,
3. zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), und/oder
4. für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Bedingtes Kapital (Satzungsbestimmung)

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG (Österreich) im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27.01.2025, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags). Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Finanzinstrumente (Satzungsbestimmung)

Die Hauptversammlung der Bajaj Mobility AG hat in der Hauptversammlung am 27. Jänner 2025 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 27.01.2030 Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Österreich), insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 900.000.000,00 die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 16.898.267 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.

Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital und/oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.

Der Vorstand darf im Rahmen der Ermächtigung Finanzinstrumente, die dem Gläubiger ein Bezugsrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, nur insoweit begeben, als bei Ausübung sämtlicher Bezugsrechte dieser Finanzinstrumente und unter Berücksichtigung sämtlicher Aktien, die auch aus dem Genehmigten Kapital 2022 (wie in der Hauptversammlung vom 21.04.2022 zu Tagesordnungspunkt 9 beschlossen) ausgegeben wurden oder ausgegeben werden sollen, nicht mehr als 16.898.267 neue Aktien der Gesellschaft geschaffen werden.

Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs 4 AktG ist ausgeschlossen.

2.3 KAPITALVERÄNDERUNGEN DER LETZTEN DREI BERICHTSJAHRE

In den letzten drei Berichtsjahren fanden bei der Bajaj Mobility AG keine Änderungen des Grundkapitals statt.

Die Summe des Konzerneigenkapitals betrug zum 31. Dezember 2023 EUR 909,3 Mio., zum 31. Dezember 2024 EUR -193,7 Mio., und zum 31. Dezember 2025 EUR 385,2 Mio. Informationen über die Veränderung des Eigenkapitals sind in der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung des Konzernabschlusses dargelegt.

2.4 / 2.5 / 2.6 / 2.7 AKTIEN UND PARTIZIPATIONSSCHEINE/GENUSSSCHEINE/WANDELANLEIHEN UND OPTIONEN

Die Bajaj Mobility AG verfügt über 33.796.535 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht. Es existieren keine Einschränkungen für diese Stückaktien – weder in Bezug auf die Ausübung der Aktionärsrechte noch in Bezug auf die Übertragbarkeit. Weiters existieren keine gesellschaftlichen Regeln zu Nominee-Eintragungen.

Das Unternehmen hat weder Partizipations- oder Genussrechte noch Wandel- oder Optionsrechte ausgegeben.

Die mit den Aktien der Bajaj Mobility AG verbundenen Rechte können Anhang 1 entnommen werden.

3 AUFSICHTSRAT

3.1 / 3.2 / 3.3 / 3.4 MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS, WEITERE TÄTIGKEITEN UND INTERESSENBINDUNGEN, KREUZVERFLECHTUNGEN, WAHL UND AMTSZEIT

Mitglieder eines Aufsichtsrats einer österreichischen Aktiengesellschaft gelten im Sinne der schweizerischen Rechtsterminologie als nicht-exekutive Organmitglieder.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung einzeln gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs 1 des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes erforderlich (aktuell keine Arbeitnehmervertreter). Die Kapitalvertreter werden von der Hauptversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wahl der Kapitalvertreter durch die Hauptversammlung erfolgt in aller Regel (und in jedem Fall auf Antrag eines Aktionärs) einzeln und nicht „en-bloc“. Eine Gesamterneuerung des Aufsichtsrats sieht weder das österreichische Aktienrecht noch die Satzung der Gesellschaft vor. Die Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgt somit üblicherweise (sofern nicht etwa die Anzahl durch die Hauptversammlung geändert wird oder ein Mitglied zurücktritt) nach Ablauf einer Funktionsperiode.

Der Aufsichtsrat der Bajaj Mobility AG setzte sich im Geschäftsjahr 2025 zunächst aus sechs und ab November 2025 aus vier Mitgliedern wie folgt zusammen:

Name (Geburtsjahr)	Funktionen für die Bajaj Mobility AG ¹⁾	Von - bis	Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode ²⁾
Srinivasan Ravikumar (1957)	AR: Mitglied AR: Stv. Vorsitzender AR: Vorsitzender PA: Vorsitzender PA: Stv. Vorsitzender VA: Vorsitzender	01.01. - 23.03. 23.02. - 19.11. 19.11. - 31.12. 01.01. - 23.06. 19.11. - 31.12. 23.06. - 31.12.	2022	2027
Dinesh Thapar (1975)	AR: Mitglied AR: Stv. Vorsitzender PA: Vorsitzender VA: Mitglied AfCIRN: Stv. Vorsitzender AfCIRN: Mitglied	23.06. - 19.11. 19.11. - 31.12. 23.06. - 31.12. 19.11. - 31.12. 23.06. - 19.11. 19.11. - 31.12.	2025	2030
Pradeep Shrivastava (1960)	AR: Mitglied VA: Stv. Vorsitzender AfCIRN: Stv. Vorsitzender	19.11. - 31.12. 19.11. - 31.12. 19.11. - 31.12.	2025	2030
Dr. Wulf Gordian Hauser LL.M. (1952)	AR: Mitglied PA: Mitglied AfCIRN: Vorsitzender	19.11. - 31.12. 19.11. - 31.12. 19.11. - 31.12.	2025	2030
Josef Blazicek (1956)	AR: Vorsitzender VA: Vorsitzender AfCIRN: Stv. Vorsitzender	01.01. - 27.01. 01.01. - 27.01. 01.01. - 27.01.	2008	2026 ³⁾
Rajiv Bajaj (1966)	AR: Stv. Vorsitzender	01.01. - 23.06.	2022	2027 ⁴⁾
Dr. Iris Filzwieser (1971)	AR: Mitglied	01.01. - 19.11.	2022	2027 ⁵⁾
Mag. Michaela Friepeß (1972)	AR: Mitglied PA: Mitglied PA: Stv. Vorsitzende VA: Stv. Vorsitzende AfCIRN: Vorsitzende	01.01. - 19.11. 01.01. - 27.01. 23.06. - 19.11. 01.01. - 19.11. 01.01. - 19.11.	2022	2027 ⁵⁾
Mag. Friedrich Roithner (1963)	AR: Mitglied PA: Stv. Vorsitzender	01.01. - 23.06. 01.01. - 23.06.	2023	2028 ⁴⁾
Mag. Stephan Zöchling (1972)	AR: Vorsitzender PA: Stv. Vorsitzender VA: Vorsitzender AfCIRN: Stv. Vorsitzender	27.01. - 23.06. 27.01. - 23.06. 27.01. - 23.06. 27.01. - 23.06.	2025	2029 ⁴⁾

Mag. Ewald Oberhammer (1974)	AR: Vorsitzender PA: Mitglied AfCIRN: Mitglied	23.06. - 19.11. 23.06. - 19.11. 23.06. - 19.11.	2025	2026 ⁵⁾
Dr. Ernst Chalupsky (1954)	AR: Mitglied	23.06. - 19.11.	2025	2026 ⁵⁾

1) AR = Aufsichtsrat, PA = Prüfungsausschuss, VA = Vergütungsausschuss, AfCIRN = Ausschuss für Compliance, Investor Relations (IR) und Nachhaltigkeit (ESG), Stv. = stellvertretende(r)

2) Genau: Ende der Hauptversammlung im genannten Jahr, die über das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt

3) Josef Blazicek legte sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ende der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Jänner 2025 zurück.

4) Stephan Zöchling, Rajiv Bajaj und Friedrich Roithner legten ihr Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juni 2025 zurück. Mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat endeten auch die Funktionen in den Ausschüssen des Aufsichtsrates.

5) Iris Filzwieser, Michaela Friepeß, Ewald Oberhammer und Ernst Chalupsky legten ihr Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ende der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. November 2025 zurück. Mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat endeten auch die Funktionen in den Ausschüssen des Aufsichtsrates.

Srinivasan Ravikumar (1957, Indien) hat den Bachelor of Commerce und ist konzessionierter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Seine Karriere startete er bei Bajaj Auto Ltd. im Juni 1984 in der Abteilung Corporate Finance. Im Jahr 1994 übernahm er die Leitung der Abteilung Business Development. Derzeit ist Srinivasan Ravikumar als Chief Business Development Officer tätig und für die Abteilung Business Development & Assurance verantwortlich. Außerdem ist er Mitglied des Corporate Management Committee, Investment Committee und Foreign Exchange Management Committee von Bajaj Auto Ltd. Zu seinem Verantwortungsbereich zählen Corporate Strategy, Business Development, Foreign Collaborations sowie IP-Management. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Herr Ravikumar seit 2022 vertreten.

Dinesh Thapar (1975, Indien) wechselte nach drei Jahren als Group Chief Financial Officer bei Reliance Retail im März 2022 zu Bajaj Auto. Davor war er zwei Jahrzehnte bei Hindustan Unilever Limited (HUL) tätig, wo er verschiedene Führungspositionen in den Bereichen Corporate Finance, Business Finance und Supply Chain innehatte. In seiner letzten Funktion als Vice President bei HUL war er als Divisional CFO für das Beauty & Personal Care-Geschäft in Indien und dem Südasien-Cluster zuständig. In dieser Position war er auch für die Leitung des Business Finance Teams in Indien verantwortlich. Er war Mitglied des Vorstands der HUL-Gruppe, zudem gehörte er dem Functional Leadership Teams an. In früheren Positionen war Dinesh Thapar als General Manager & Head of Treasury sowie in den Bereichen Mergers & Acquisitions und Investor Relations bei HUL und als CFO & Head of Supply Chain für das Unternehmen Kimberly-Clark Lever JV tätig. Außerdem arbeitete er einige Jahre bei Unilever in den Vereinigten Staaten.

Dinesh Thapar ist derzeit neben seiner Funktion als CFO auch Mitglied des Vorstands von Beteiligungsgesellschaften und des Ausschusses für Risikomanagement von Bajaj Auto Limited. Im Aufsichtsrat der Bajaj Mobility AG ist er seit Juni 2025 vertreten.

Pradeep Shrivastava (1960, Indien) erlangte nach Abschluss seiner Ausbildung in Maschinenbau (Bachelor of Technology) am Indian Institute of Technology in Delhi (IIT Delhi) 1986 ein Post Graduate Diploma in Management (PGDM) am Indian Institute of Management in Bangalore (IIM Bangalore). Herr Shrivastava begann seine Karriere im April 1986 bei Bajaj Auto. Nach mehreren erfolgreichen Stationen in der Produktion übernahm er die Position des Bereichsleiters Engineering und wurde anschließend im April 2010 zum Chief Operating Officer berufen. Seit April 2016 ist Herr Shrivastava als Mitglied des Vorstands von Bajaj Auto tätig. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Pradeep Shrivastava seit November 2025 vertreten.

Dr. Wulf Gordian Hauser LL.M. (1952, Österreich) ist nach Abschluss seines Studiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien und seiner Ausbildung als Rechtsanwaltsanwärter an der Georgetown University Law Center seit 1983 als Rechtsanwalt tätig. Nach verschiedenen Stationen in Rechtsanwaltssozietäten in Österreich und in den USA, hat er die HAUSER PARTNERS Rechtsanwälte GmbH in Wien gegründet. Seit 1987 ist Herr Hauser Seniorpartner dieser Rechtsanwaltssozietät. Zudem ist er seit 2012 Mitglied der ICC-Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit und war unter anderem auch als Mitglied der Österreichischen Übernahmekommission tätig. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Herr Hauser seit November 2025 vertreten.

Josef Blazicek (1964, Österreich) war nach Abschluss der Matura als Unternehmer tätig. Er begann seine Karriere bei der GIRO Credit Bank der österreichischen Sparkassen AG im Bereich International Sales. Ab 1989 war er Leiter der Trading Abteilung der ERSTE BANK AG, bis er im Jahr 1991 dieselbe Funktion bei der INVESTMENTBANK AUSTRIA AG übernahm, wo er unter anderem Mitglied der Bank Austria Securities Ltd. in New York war. Zwischen 1997 und 2000 war Josef Blazicek als Head of Syndications für die ICE Securities Ltd. in London beschäftigt. Danach folgte bis zum Jahr 2003 die Tätigkeit als Geschäftsführender Gesellschafter der OCEAN Equities Ltd. in London. Ab 2000 war er in der QINO Gruppe in verschiedenen Funktionen tätig. Zudem ist Josef Blazicek stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Pierer Industrie AG (Österreich).

Rajiv Bajaj (1966, Indien) hat den Master of Science in Manufacturing Systems Engineering. Seine Karriere startete er bei Bajaj Auto Ltd. im Jahr 1990 in der Abteilung „Streamlines Manufacturing Systems“. 1995 wechselte Rajiv Bajaj die Abteilung und arbeitete als General Manager und Vice President in der Abteilung „R + D und Engineering“. Im Jahr 2000 begann er als stellvertretender Geschäftsführer mit der Neuausrichtung der Marketing-, Vertriebs- und Serviceschnittstellen und förderte Exportinitiativen. Im April 2005 wurde er Geschäftsführer der Bajaj Auto Ltd. Rajiv Bajaj, ist Managing Director, CEO und Aktionär der Bajaj Auto Ltd., Pune, Indien. Bajaj Auto Ltd. steht mit der KTM AG, einer Tochtergesellschaft der Bajaj Mobility AG, in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung. In diesem Zusammenhang wird auf den Anhang zum Konzernabschluss (Anhangsangabe 48 „Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“) verwiesen.

DI Dr. Iris Filzwieser (1971, Österreich) graduierte, nach der Ausbildung an der HTL für Maschinenbau und Betriebswirtschaft in Wolfsberg, zum Diplomingenieur an der Montanuniversität Leoben. Im Juni 2005 promovierte sie zur Doktorin der Montanwissenschaften. Iris Filzwieser ist Gründerin und Geschäftsführerin der UrbanGold GmbH und Geschäftsführerin der Mettop GmbH. Zudem fungiert sie als Präsidentin des Austrian Cooperativ Research und sitzt im Leitungsbeirat der Deltaakademie, Montanuniversität Leoben. Darüber hinaus ist Iris Filzwieser in weiteren Funktionen aktiv, unter anderem als Jurymitglied der österreichischen Forschungsgesellschaft FFG, Mitglied der Delegiertenversammlung des Wissenschaftsfonds FWF sowie Ratsmitglied der Technischen Universität Wien.

Mag. Michaela Friepeß (1972, Österreich) begann nach dem Studium der Handelswissenschaften ihre berufliche Karriere 1998 als Financial Analyst sowie im Bereich Business Development bei der GE Capital Bank in Wien und in Paris. Im September 2003 wechselte sie in die PIERER-Gruppe. Frau Friepeß verfügt über umfassende Praxiserfahrung und Spezialisierung im Bereich Kapitalmarkt, Corporate Governance, Compliance und Nachhaltigkeit. Zudem verantwortet sie als Mitglied des Vorstands der Pierer Industrie AG die Bereiche Investor Relations, Compliance und Sustainability. Weiters ist sie als Prokuristin der Pierer Konzerngesellschaft mbH tätig.

Mag. Friedrich Roithner (1963) begann nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Johannes-Kepler-Universität Linz seine Karriere bei der Ernst & Young GmbH. Nach drei Jahren wechselte er zur Austria Metall AG, wo er bis 2006 (davon ab 2002 im Vorstand) tätig war. Von März 2008 bis Juni 2010 war Friedrich Roithner Vorstand der Unternehmens Invest AG. Er wechselte im Jahr 2007 in die Bajaj Mobility-Gruppe, und war von 2010 – 2023 als Mitglied des Vorstands tätig, von 2015 – 2023 als CFO sowie von 2023 – 2025 in der Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates. Zudem war er von 2012 bis 2024 Vorstandsmitglied der Pierer Industrie AG bevor er bis Juni 2025 als Geschäftsführer in der Pierer Konzerngesellschaft mbH fungierte. Seit 1. Juli 2025 ist Friedrich Roithner Mitglied des Vorstands der Pierer Industrie AG und seit 1. Oktober 2025 CEO.

Mag. Ewald Oberhammer LL.M. (1974), ist nach dem Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck und der Universität in Padua und seiner Ausbildung als Rechtsanwaltsanwärter seit 2006 als Rechtsanwalt tätig. Nach verschiedenen Stationen in österreichischen Rechtsanwaltssozietäten, die auf Wirtschafts- und Kapitalmarktrecht spezialisiert sind, hat er im Jahr 2014 die Oberhammer Rechtsanwälte GmbH in Wien gegründet. Seit 2014 ist er Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Rechtsanwaltssozietät. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist Ewald Oberhammer im Jahr 2025 vertreten.

Dr. Ernst Chalupsky (1954) ist nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Johannes-Kepler-Universität Linz und seiner Ausbildung als Rechtsanwaltsanwärter in einer oberösterreichischen Sozietät seit 1982 als Rechtsanwalt in Wels tätig. Bis zur Fusion mit Saxinger & Baumann zu SCWP im Jahr 2000 hat er gemeinsam mit Dr. Maximilian Gumpoldsberger als Partner die Sozietät Chalupsky & Gumpoldsberger in Wels aufgebaut. Seit 1999 ist er Gesellschafter und Geschäftsführer der Rechtsanwaltssozietät Saxinger Rechtsanwalts GmbH, die auch rechtsberatend für die Gesellschaft und für mit dieser verbundene Unternehmen tätig ist. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft war Ernst Chalupsky im Zeitraum von 2014 bis 2022 und im Jahr 2025 vertreten.

Wesentliche weitere Funktionen der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Regeln der Vergütungsverordnung sind auf die Satzung der Bajaj Mobility AG als Gesellschaft mit Sitz in Österreich nicht anwendbar, weshalb die Satzung der Gesellschaft keine Beschränkung der zulässigen Tätigkeiten für den Aufsichtsrat vorgibt. Eine Beschränkung ergibt sich jedoch aus § 86 des österreichischen Aktiengesetzes, demnach Aufsichtsrat nicht sein kann, wer bereits in zehn Kapitalgesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist. Für börsennotierte Gesellschaften wie die Bajaj Mobility AG gilt zusätzlich, dass nicht Aufsichtsrat sein kann, wer bereits in acht börsennotierten Gesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist.

Eine Aufstellung der relevanten Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats – nach Kenntnis der Gesellschaft – während der letzten drei Berichtsperioden Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans angehörten, findet sich in Anhang 2. Darüber hinaus bestehen für die Mitglieder des Aufsichtsrats keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten, Interessenbindungen und Kreuzverflechtungen.

3.4 INTERNE ORGANISATION

Aufgabenteilung im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat entsprechend den Satzungsbestimmungen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gewählt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Der Aufsichtsrat hat die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben wahrgenommen, war in den grundlegenden Entscheidungen des Vorstands frühzeitig involviert und hat den Vorstand beratend begleitet. Einzelne Themen wurden vertiefend in den vom Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüssen behandelt, die wiederum dem Gesamtaufichtsrat über ihre Tätigkeiten berichtet haben.

Der Aufsichtsrat hielt im Geschäftsjahr 2025 acht ordentliche Sitzungen ab. Zusätzlich gab es weitere telefonische Abstimmungsgespräche sowie Beschlussfassungen im elektronischen, fernmündlichen oder schriftlichen Verfahren. Im Geschäftsjahr 2025 kam es zusätzlich aufgrund der wirtschaftlichen Lage der KTM AG zu zahlreichen informellen Abstimmungen und Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. von Mitgliedern des Aufsichtsrats, auch unter Beteiligung des Vorstands.

Der Aufsichtsrat hat drei Ausschüsse eingerichtet:

- » Prüfungsausschuss
- » Vergütungsausschuss
- » Ausschuss für Compliance, Investor Relations (IR) und Nachhaltigkeit (ESG)

Die Aufgaben eines Nominierungsausschusses werden aus Effizienzgründen vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen, da der Aufsichtsrat der Bajaj Mobility AG aus nicht mehr als sechs Mitgliedern besteht.

Personelle Zusammensetzung sämtlicher Aufsichtsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenz und Abgrenzung

Prüfungsausschuss

- » Vorsitz: Dinesh Thapar
- » Stv. Vorsitz: Srinivasan Ravikumar
- » Mitglied: Dr. Wulf Gordian Hauser

Der Prüfungsausschuss wurde entsprechend dem österreichischen Aktiengesetz eingerichtet und nimmt die planmäßigen Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahr. Er ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Gewinnverwendungsvorschlags und des Lageberichts sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des konsolidierten Corporate Governance-Berichts zuständig. Der Prüfungsausschuss hat einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstaten und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für dessen Wahl vor. Der Prüfungsausschuss hat gemäß C-Regel 81a des ÖCGK mit dem Abschlussprüfer in einer Besprechung die Abwicklung der wechselseitigen Kommunikation festzulegen.

Der Prüfungsausschuss ist im Geschäftsjahr 2025 zu zwei Sitzungen zusammengekommen, an denen auch ein Vertreter des Wirtschaftsprüfers teilgenommen hat.

Vergütungsausschuss

- » Vorsitz: Srinivasan Ravikumar
- » Stv. Vorsitzende: Pradeep Shrivastava
- » Mitglied: Dinesh Thapar

Der Vergütungsausschuss ist im Geschäftsjahr 2025 zu einer Sitzung zusammengekommen. In dieser Sitzung hat er sich mit dem Vergütungsbericht befasst und allgemeine Fragen zur Vergütung des Vorstands behandelt.

Ausschuss für Compliance, Investor Relations (IR) und Nachhaltigkeit (ESG)

- » Vorsitz: Dr. Wulf Gordian Hauser
- » Stv. Vorsitzende: Pradeep Shrivastava
- » Mitglied: Dinesh Thapar

Der Ausschuss für Compliance, IR und ESG ist im Geschäftsjahr 2025 zu einer Sitzung zusammengetreten. Darüber hinaus sind seine Mitglieder im regelmäßigen Austausch mit sämtlichen ESG-Stakeholdern im Konzern. Der Ausschuss befasst sich unter anderem mit den Themen der Nachhaltigkeitserklärung und informiert sich regelmäßig, ob die von der Bajaj Mobility AG verfolgten Ziele in den Bereichen Compliance, IR und ESG erfüllt werden. Zu diesem Zweck überwacht der Ausschuss die zur Erreichung dieser Ziele ergriffenen Maßnahmen und unterstützt die Implementierung solcher Maßnahmen in allen Unternehmensbereichen der Bajaj Mobility AG. Zudem unterzieht der Ausschuss die verfolgten Ziele regelmäßig einer Evaluierung.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat auch im Geschäftsjahr 2025 die ihm nach Gesetz, Satzung, anwendbarer Corporate Governance-Richtlinien und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat hat entsprechend den Satzungsbestimmungen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten mindestens sieben Tage vor jeder Sitzung die mit dem Vorsitzenden abgestimmte Tagesordnung und umfassende Informationen zu den Tagesordnungspunkten. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist verkürzen, sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrats nachweislich verständigt wurden. Im Falle der Verkürzung der Frist dürfen, falls nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend oder vertreten sind, nur jene Tagesordnungspunkte behandelt werden, die für die verkürzte Einberufung ursächlich waren.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Die Übertragung des Eigentums an Aktien bzw. Geschäftsanteilen sowie Kapitalerhöhungen jeder Art hinsichtlich der KTM AG, PIERER New Mobility GmbH, Kiska GmbH und deren Tochtergesellschaften, sowie die Veräußerung oder Übertragung des Eigentums am gesamten wesentlichen Gesellschaftsvermögen der Bajaj Mobility AG, KTM AG, PIERER New Mobility GmbH und der Kiska GmbH und deren Tochtergesellschaften bedarf der Zustimmung aller Kapitalvertreter im Aufsichtsrat.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses nimmt grundsätzlich auch der Vorstand teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.

In der Aufsichtsratssitzung erläutern die Mitglieder des Vorstands umfassend den Geschäftsverlauf und die Entwicklung der Unternehmensgruppe. Die Beratung mit dem Vorstand und der Mitglieder untereinander nimmt breiten Raum ein. Die Beschlussfassung zu Investitionen, Akquisitionen und anderen Anträgen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands bilden einen weiteren Schwerpunkt jeder Aufsichtsratssitzung.

Die vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Namen des Aufsichtsrats. Jedem Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder angehören. Für jeden gebildeten Ausschuss bestellt der Aufsichtsrat ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Für die Einberufung, die Sitzungen und die Beschlussfassung eines Ausschusses gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat kann auch ein einzelnes Mitglied mit der Aufsicht und Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über seine Tätigkeit dem Aufsichtsrat zu berichten.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit schriftliche Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft und Belange der Geschäftsführung zu verlangen. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses nimmt grundsätzlich auch der Vorstand teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.

3.6 KOMPETENZREGELUNG

Der Vorstand einer österreichischen Aktiengesellschaft leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Ein Weisungsrecht des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung besteht daher nicht. Allerdings hat der Vorstand nach dem österreichischen Aktiengesetz vor dem Abschluss bestimmter Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Dem Aufsichtsrat obliegen die Bestellung und die Abberufung des Vorstands sowie insbesondere die Überprüfung der laufenden Geschäftstätigkeit des Vorstands. Zu diesem Zweck informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit schriftliche Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft und Belange der Geschäftsführung zu verlangen. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses nimmt grundsätzlich auch der Vorstand teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.

In der Aufsichtsratssitzung erläutern die Mitglieder des Vorstands umfassend den Geschäftsverlauf und die personelle und finanzielle Entwicklung der Unternehmensgruppe. Die Beratung mit dem Vorstand und der Mitglieder untereinander nimmt breiten Raum ein. Die Beschlussfassung zu Investitionen, Akquisitionen und anderen Anträgen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands bilden einen weiteren Schwerpunkt jeder Aufsichtsratssitzung.

3.7 INFORMATIONS- UND KONTROLLINSTRUMENTE GEGENÜBER DEM VORSTAND

Als weltweit agierender Konzern ist die Bajaj Mobility-Gruppe mit einer Vielzahl von möglichen Risiken konfrontiert, die durch ein umfassendes Risikomanagementsystem überwacht werden. Vorstand und Aufsichtsrat werden regelmäßig über Risiken informiert, welche die Geschäftsentwicklung maßgeblich beeinflussen können. Das Management setzt rechtzeitig Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Absicherung von Risiken.

In den Rechnungslegungsprozess ist ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem integriert, das Grundprinzipien wie Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip beinhaltet. Durch interne und externe Überprüfungen wird sichergestellt, dass die Prozesse ständig verbessert und optimiert werden. Weiters besteht ein konzern einheitliches Berichtswesen zur laufenden Kontrolle und Steuerung des Risikomanagement-Prozesses. Das Konzernberichtswesen unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, sodass der Vorstand noch zeitnaher und umfassender über den Grad der Zielerreichung sowie über Markt- und Wettbewerbsveränderungen informiert wird.

Das Management-Informationen-System der Gesellschaft bündelt eine Vielzahl von leistungsmessenden Indikatoren aus verschiedenen Bereichen der Bajaj Mobility-Gruppe sowie umfassende finanzielle Informationen und stellt diese dem Management der Gesellschaft zeitnah in aufbereiteter Weise elektronisch zur Verfügung. Der Aufsichtsrat erhält monatliche sowie quartalsweise Berichte auf Basis von Informationen im Management-Informationen-System.

Weiterführende Informationen zum Risikomanagement sind dem Konzernanhang 2025, Abschnitt VII „Bericht zu finanziellen Risiken“ sowie dem Konzernlagebericht, Kapitel 6 „Chancen- und Risikobericht“, zu entnehmen.

4 VORSTAND

4.1 / 4.2 MITGLIEDER DES VORSTANDS, WEITERE TÄTIGKEITEN UND INTERESSENSBINDUNGEN

Soweit nachfolgend nichts Gegenteiliges aufgeführt ist, existieren bezüglich der Mitglieder des Vorstands keine weiteren aufführungspflichtigen Tätigkeiten und Interessenbindungen.

Der Vorstand der Bajaj Mobility AG setzte sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt zusammen:

Name (Geburtsjahr)	Funktion ¹⁾	Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Gottfried Neumeister (1977)	Vorsitzender (CEO)	01.Sep.24	31.Dez.28
	Verantwortungsbereiche: Strategie, Projektmanagement, Design, F&E, Produktion / Logistik, Qualitätsmanagement, Vertrieb / Marketing, Kundendienst, Motorsport, Kommunikation, Personal		
Petra Preining (1973)	Mitglied (CFO)	16.Sep.25	31.Dez.28
	Verantwortungsbereiche: Controlling, Accounting / Tax, Einkauf, IT, Dealer Finance, Treasury, Risk Management, ESG, Investor Relations		
Verena Schneglberger-Grossmann (1979)	Mitglied (CLO)	01.Jun.25	31.Dez.25
	Verantwortungsbereiche: Recht, Real Estate, Joint Ventures		
Stefan Pierer (1956)	Stv. Vorsitzender (Co-CEO)	2. Jun.15 ²⁾	30.Jun.25

1) Stv. = stellvertretende(r)

2) Stefan Pierer war seit dem 30. April 2005 in der Geschäftsführung der CROSS Industries AG (FN 261823 i). In den Hauptversammlungen der BF Holding AG (FN 78112x) und der CROSS Industries AG vom 22. April 2015 wurde der Beschluss gefasst, die CROSS Industries AG als übertragende Gesellschaft auf die BF Holding AG als übernehmende Gesellschaft im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge zu verschmelzen. Mit Wirkung zum 2. Juni 2015 wurde die CROSS Industries AG auf die BF HOLDING AG verschmolzen. Gleichzeitig wurde die Firma der übernehmenden Gesellschaft (FN 78112 x) auf CROSS Industries AG geändert. Seit dem 2. Juni 2015 war Stefan Pierer somit Vorstand der CROSS Industries AG (nunmehr: Bajaj Mobility AG).

Mag. Gottfried Neumeister (1977, Österreich) war nach Abschluss seines Studiums der internationalen Betriebswirtschaft an der Universität Wien als Berater bei der Siemens AG Austria tätig. Im Jahr 2003 gründete er gemeinsam mit Niki Lauda flyniki und war als Geschäftsführer für den erfolgreichen Aufbau des Luftfahrtgeschäfts (bis zum Verkauf an Air Berlin) verantwortlich. Im Jahr 2012 wechselte Herr Neumeister zur DO & CO Aktiengesellschaft, wo er verschiedene Positionen im Vorstand bekleidete, zuletzt (2021-2023) als Co-CEO. Seit dem 1. September 2024 ist Gottfried Neumeister Mitglied des Vorstands der Bajaj Mobility AG und der KTM AG und seit 23. Jänner 2025 CEO.

Mag. Petra Preining (1973, Österreich) studierte Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien. Als ausgewiesene Finanzexpertin verfügt sie über langjährige internationale Erfahrung in unterschiedlichen Unternehmen. Seit 2022 war Frau Preining CFO der börsennotierten AT&S Austria Technologie & Systemtechnik AG tätig, davor in gleicher Position bei der börsennotierten Semperit AG Holding. Darüber hinaus hat sie verschiedene leitenden Funktionen innerhalb der B&C-Gruppe ausgeübt. Frühere berufliche Stationen führten sie zu Unternehmen wie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Kraft Foods und Unilever. Frau Preining fungiert seit 16. September 2025 als Chief Financial Officer der Bajaj Mobility AG und der KTM AG.

Mag. Verena Schneglberger-Grossmann (1979, Österreich) absolvierte das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck. Im Jahr 2008 erfolgte die Eintragung als Rechtsanwältin. Von 2010 bis 2015 war Verena Schneglberger-Grossmann als Gesellschafterin und Junior Partner einer renommierten Wirtschaftskanzlei in Oberösterreich tätig. Der Einstieg bei KTM erfolgte als Vice President für den Bereich Legal, seit 2022 war Verena Schneglberger-Grossmann Prokuristin der KTM AG und im Zeitraum zwischen 01. Juni bis 31. Dezember 2025 als Chief Legal Officer tätig.

DI Stefan Pierer (1956, Österreich) begann seine Karriere 1982, nach dem Abschluss seiner Ausbildung an der Montanuniversität Leoben (Betriebs- und Energiewirtschaft), bei der HOVAL GmbH als Vertriebsassistent und später als Vertriebsleiter und Prokurist. 1987 gründete er die Bajaj Mobility-Gruppe, in der er als Aktionär und Vorstand tätig war. Seit 1992 war er Aktionär und Vorstand der KTM AG. 2011 begann er mit dem Aufbau der Pierer Industrie AG, deren Vorstandsvorsitzender er bis 01. Oktober 2025 war.

Wesentliche weitere Funktionen der Mitglieder des Vorstands können Anhang 3 entnommen werden.

4.3 ANZAHL DER ZULÄSSIGEN TÄTIGKEITEN

Die Regeln der Vergütungsverordnung sind auf die Satzung der österreichischen Bajaj Mobility AG nicht anwendbar. Daher sieht die Satzung der Gesellschaft keine Beschränkung der zulässigen Tätigkeiten vor. C-Regel 26 (Comply-or-Explain-Regel) des Österreichischen Corporate Governance Kodex besagt, dass Mitglieder des Vorstands insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften ausüben dürfen. Die Bajaj Mobility AG erfüllt diese Regelung.

4.4 MANAGEMENTVERTRÄGE

Es existieren keine Managementverträge.

5 ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN UND DARLEHEN

5.1 INHALT UND FESTSETZUNGSVERFAHREN DER ENTSCHÄDIGUNG UND DER BETEILIGUNGSPROGRAMME

Es wird auf die Ausführungen des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025 verwiesen.

Es besteht kein Programm, das Mitarbeitern aller Stufen oder Organen der Gesellschaft ermöglicht, Beteiligungen an der Gesellschaft zu erwerben.

5.2 VERGÜTUNGSBERICHT ANALOG ZU ART. 14 BIS 16 VERORDNUNG GEGEN ÜBERMÄSSIGE VERGÜTUNGEN BEI BÖRSENKOTIERTEN AKTIENGESELLSCHAFTEN (VEGÜV)

Es wird auf die Ausführungen des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025 verwiesen.

Per 31. Dezember 2025 hielten die folgenden aufrechten Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bajaj Mobility AG Aktien der Gesellschaft:

Person	Aktienbesitz		Anzahl Aktien	Stimmrechte ¹⁾
	Unmittelbar	Mittelbar		
Gottfried Neumeister 1) Gerundet	Ja	Nein	22.277	0,07%

Die Mitglieder des Aufsichtsrats (Srinivasan Ravikumar, Dinesh Thapar, Pradeep Shrivastava und Dr. Wulf Gordian Hauser) hielten nach Kenntnis der Gesellschaft weder direkt noch indirekt Aktien an der Gesellschaft.

6 MITWIRKUNGSRECHTE DER AKTIONÄRE

6.1 STIMMRECHTSBESCHRÄNKUNG UND -VERTRETUNG

Jede Stückaktie der Bajaj Mobility AG gewährt ein Stimmrecht. Es existieren keine Vorzugsaktien oder Einschränkungen für die ausgegebenen Stückaktien. Das Prinzip „one share – one vote“ kommt somit zum Tragen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Es bestehen sohin weder statutarische Stimmrechtsbeschränkungen noch Gruppenklauseln noch Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.

6.2 STATUTARISCHE QUOREN

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die Satzung der Bajaj Mobility AG sieht keine gegenüber dem österreichischen Aktiengesetz höheren Stimmerfordernisse vor.

6.3 / 6.4 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG, TRAKTANDIERUNG

Die Bestimmungen über die Einberufung der Hauptversammlung weichen nicht von den Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes ab.

Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung wird über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (Österreich), über ein europäisches Verbreitungssystem, SWIFT und über CONNEXOR® (Schweiz) bekannt gemacht und auf der Webseite der Bajaj Mobility AG zur Verfügung gestellt.

Die Hauptversammlung wird in der Regel durch den Vorstand einberufen.

Daneben hat der Vorstand die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt verlangen und ihr Verlangen begründen.

Abweichend von dieser gesetzlichen Bestimmung, kann die Satzung das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine weniger strenge Form oder an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Satzung der Bajaj Mobility AG sieht derzeit keine von den gesetzlichen Anforderungen abweichenden Bestimmungen vor. Die antragstellenden Aktionäre müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Wenn die Einberufung nicht vom Vorstand ausgeht, ist dieser zur notwendigen Mitwirkung an der ordnungsgemäßen Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung verpflichtet.

6.5 AKTIENBUCH

Die Bajaj Mobility AG hat ausschließlich Inhaberaktien ausstehend und führt demzufolge kein Aktienbuch.

7 KONTROLLWECHSEL UND ABWEHRMASSNAHMEN

7.1 ANGEBOTSPFLICHT

Auf die Bajaj Mobility AG sind die Bestimmungen des österreichischen Übernahmegesetzes anwendbar. Dieses kennt sowohl verpflichtende als auch freiwillige Übernahmeangebote. Die Satzung der Bajaj Mobility AG enthält in der zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung eine Opting-out Klausel im Sinne des schweizerischen Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinFraG).

Die Bajaj Mobility AG unterstand am Bilanzstichtag den im FinFraG enthaltenen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote. Gemäß Artikel 135 Abs 1 FinfraG muss grundsätzlich jeder, der Beteiligungsrechte erwirbt und damit den Grenzwert von 33 1/3% der Stimmrechte überschreitet, zwingend ein öffentliches Kaufangebot unterbreiten.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschloss am 26. Februar 2021 eine Opting Out-Klausel gemäß dem schweizerischen Übernahmerecht in die Satzung der Gesellschaft aufzunehmen. Hintergrund der Aufnahme der Opting Out-Klausel ist der Umstand, dass auf die Gesellschaft wegen der parallelen Kotierung an der SIX Swiss Exchange, sowie der Wiener Börse das schweizerische und das österreichische Übernahmerecht parallel anzuwenden wären. Um einen daraus allenfalls resultierenden Normenkonflikt zu vermeiden hat die Gesellschaft in die Satzung eine Opting Out-Klausel nach schweizerischem Übernahmerecht aufgenommen. Demnach besteht nach dem schweizerischen Übernahmerecht keine Angebotspflicht, solange nach den Bestimmungen des österreichischen Übernahmerechts keine Angebotspflicht besteht. Kommt es hingegen zu einem freiwilligen Angebot oder einem Pflichtangebot nach österreichischem Recht, so sind die Bestimmungen des schweizerischen Übernahmerechts weiterhin zu beachten.

Pflichtangebote gemäß österreichischem Aktiengesetz

Erlangt ein Bieter (allein oder mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) eine kontrollierende Beteiligung an einer börsennotierten österreichischen Gesellschaft, muss er den übrigen Aktionären ein Pflichtangebot nach dem Übernahmegesetz stellen. Eine kontrollierende Beteiligung hält, wer 30% oder mehr der ständig stimmberechtigten Aktien des börsennotierten Unternehmens direkt oder indirekt kontrolliert.

Erwirbt ein Aktionär, der zwar über eine kontrollierende Beteiligung verfügt, jedoch nicht mehr als 50% der stimmberechtigten Aktien auf sich vereint, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zusätzlich mindestens 2% der Stimmrechte der Gesellschaft, löst dies ebenfalls eine Angebotspflicht für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft aus (creeping-in).

Wird ein kontrollrelevanter Schwellenwert erreicht, ist dies unverzüglich der Übernahmekommission mitzuteilen; die Angebotsunterlage ist der Übernahmekommission binnen 20 Börsetagen ab Kontrollerlangung anzuzeigen.

Die kontrollrelevanten Schwellenwerte können nicht nur durch einzelne Aktionäre, sondern auch durch gemeinsam vorgehende Rechtsträger erreicht werden. Die Melde- und Angebotspflicht kann daher etwa auch durch den Abschluss von Syndikatsverträgen oder sonstige Absprachen ausgelöst werden. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung der gemeinsam vorgehenden Gesellschafter ist dafür nicht erforderlich.

Bei der Berechnung der kontrollrelevanten Schwellenwerte bleiben eigene Aktien unbeachtet; ihre Stimmrechte ruhen.

Das Übernahmegesetz kennt auch verschiedene Ausnahmen von der Verpflichtung, ein Pflichtangebot zu stellen. In diesen Fällen ist der Sachverhalt der Übernahmekommission nur anzuzeigen.

Um die Interessen der Aktionäre zu schützen, sieht das Übernahmegesetz vor, dass bei einem Pflichtangebot eine doppelte Untergrenze für den Angebotspreis eingehalten werden muss: Der Angebotspreis darf nicht unter

- » der höchsten Gegenleistung liegen, die der Bieter (oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger) in den letzten zwölf Monaten vor dem Übernahmeangebot für Aktien der Zielgesellschaft leistete.
- » dem durchschnittlichen, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten, Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten liegen.

Freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß österreichischem Aktiengesetz

Ein solches Angebot kann von einem Bieter veröffentlicht werden, der zwar keine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft hält, eine solche Beteiligung aber anstrebt. Die Bestimmungen über die Pflichtangebote, auch hinsichtlich des Mindestpreises, sind sinngemäß anzuwenden.

Angebote, durch die der Bieter eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, sind kraft Gesetzes dadurch bedingt, dass dem Bieter im Rahmen des Angebots Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind.

Freiwilliges Angebot gemäß österreichischem Aktiengesetz

Ein freiwilliges Angebot ist weder Rechtsfolge noch Mittel zur Herbeiführung eines Kontrollwechsels. Das freiwillige Angebot wird in der Praxis häufig von bestehenden Kontrollaktionären eingesetzt, um den Streubesitz zu verringern. Beim freiwilligen Angebot ist der Bieter bei der Festsetzung des Angebotspreises keiner gesetzlichen Preisregelung unterworfen und kann daher den Angebotspreis frei bestimmen.

Kontrollwechsel ohne Angebot gemäß österreichischem Aktiengesetz

Das Sanierungsprivileg im österreichischen Übernahmerecht stellt eine zentrale Ausnahme von der Pflicht zur Stellung eines öffentlichen Übernahmeangebots dar. Für die Inanspruchnahme des Privilegs muss sich die Zielgesellschaft in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, die ohne Kapitalzufuhr oder Restrukturierung den Fortbestand gefährdet. Der Erwerb der Anteile muss objektiv dazu geeignet und subjektiv darauf gerichtet sein, das Unternehmen nachhaltig zu sanieren und es darf kein milderes Mittel zur Sanierung zur Verfügung stehen, das ohne Kontrollwechsel auskäme.

7.2 KONTROLLWECHSELKLAUSELN

Im Falle eines öffentlichen Pflichtübernahmeangebots, in welchem der derzeitige Mehrheitsaktionär nicht als ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren ist, kann das Vorstandsmitglied Mag. Petra Preining innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt des Kontrollwechsels unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ihr Amt als Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft niederlegen und ihren Vorstandsdienstvertrag kündigen. Als Kompensation für die Kündigung erhält das Vorstandsmitglied eine Abfindung im Umfang ihrer fixen und variablen Vergütung für die Restlaufzeit ihres Vorstandsdienstvertrages, höchstens jedoch für ein volles Jahr.

Es existieren keine darüber hinaus gehenden Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots.

7.A TRANSPARENZ ÜBER NICHTFINANZIELLE BELANGE

Die Bajaj Mobility AG erstellte eine konsolidierte „Nichtfinanzielle Erklärung“ in Übereinstimmung mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Diese Erklärung stellt seit dem Berichtsjahr 2024 einen Abschnitt des Konzernlageberichts dar (ist somit Bestandteil des Jahresfinanzberichts) und wird extern geprüft.

8 REVISIONSSTELLE

8.1 DAUER DES MANDATS UND AMTSDAUER DES VERANTWORTLICHEN PRÜFUNGSPARTNERS

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. November 2025 wurde MOORE CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Der verantwortliche Prüfungspartner ist Dr. Andreas Staribacher; er trat sein Amt erstmals für das Geschäftsjahr 2025 an. Darüber hinaus wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269725 f), Linz, zum Prüfer der nichtfinanziellen Erklärung (konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 267a UGB) bestellt. Der verantwortliche Prüfungspartner ist Mag. Alexander Gall.

8.2 / 8.3 REVISIONSHONORAR/ZUSÄTZLICHE HONORARE

Es wird auf den Konzernanhang 2025, Abschnitt IV „Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung“, Angabe 20 „Aufwendungen für den Abschlussprüfer“, verwiesen.

8.4 INFORMATIONSTRUMENTE DER EXTERNEN REVISION

Der Wirtschaftsprüfer (externe Revisionsgesellschaft) hat im Berichtsjahr an zwei Sitzungen des Aufsichtsrats und zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses teilgenommen. Der Wirtschaftsprüfer wird durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht und in regelmäßigen Abständen beurteilt.

Der Prüfungsausschuss hat einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erarbeiten und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für dessen Wahl vor.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer in einer Besprechung die Abwicklung der wechselseitigen Kommunikation festzulegen. Der Prüfungsausschuss hat weiters Nicht-Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) zu genehmigen. Schließlich werden auch die Unabhängigkeit und die Tätigkeiten des Abschlussprüfers insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen geprüft und überwacht.

Die Vergütung des Wirtschaftsprüfers wird regelmäßig auf Marktüblichkeit überprüft. Entsprechend der österreichischen und europäischen Gesetzgebung darf der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer längstens für einen ununterbrochenen Zeitraum von sieben Jahren an der Prüfung mitwirken. Danach hat ein Wechsel des auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu erfolgen (personenbezogene, interne Rotation). Infolge der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über die spezifischen Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen Abschlussprüfer längstens für einen ununterbrochenen Zeitraum von zehn Jahren Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse sein. Danach hat ein Wechsel des Abschlussprüfers stattzufinden (externe Rotation).

9 INFORMATIONSPOLITIK

Die Gesellschaft unterhält im Sinne einer dauernden Informationsquelle auf der Internetseite <https://www.bajajmobility.com> einen Investor Relations Bereich, der allgemein zugänglich ist. Dort sind alle wichtigen Informationen und Dokumente für Aktionäre abrufbar.

Die Bajaj Mobility AG veröffentlicht einen Jahresfinanzbericht und Halbjahresfinanzbericht sowie auf Jahresbasis den Konzernabschluss und -lagebericht auf Gruppenebene, den Jahresabschluss und Lagebericht der Bajaj Mobility AG, den konsolidierten Corporate-Governance-Bericht gemäß Österreichischem Corporate Governance Kodex und den Corporate-Governance-Bericht gemäß der Schweizer Corporate Governance-Richtlinie sowie den Vergütungsbericht. Das Unternehmen stellt zudem freiwillig einen Geschäftsbericht und die Investorenpräsentation zur Verfügung.

Darüber hinaus können dem Investor-Relations-Bereich die getätigten Eigengeschäfte von Führungskräften und Stimmrechts-mitteilungen entnommen werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Anschluss an ein geeignetes elektronisch betriebenes europaweites Informationsverbreitungssystem zu unterhalten und (die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu veröffentlichenden) Insiderinformationen und Meldungen zu Eigengeschäften von Führungskräften über dieses System in deutscher und englischer Sprache zu verbreiten. Die Insider-Informationen der Bajaj Mobility AG sind auf den Webseiten <https://www.bajajmobility.com/newsroom/ad-hoc-news> und <https://issuerinfo.oekb.at/startpage.html> verfügbar und können weiters nach Anmeldung unter <https://www.bajajmobility.com/investor-relations/ir-contact-newsletter> (Investor Relations Push Verteiler: Anmeldung für IR-Newsletter) bezogen werden.

Der Finanzkalender der Bajaj Mobility AG, der die wesentlichen zeitlichen Eckdaten des laufenden Geschäftsjahres ausweist, ist unter dem Link <https://www.bajajmobility.com/investor-relations/finanzkalender/> abrufbar.

Die Kontaktinformationen der Gesellschaft finden sich auf der Webseite der Gesellschaft unter dem Link <https://www.bajajmobility.com/kontakt>.

Das Management der Bajaj Mobility AG und/oder das Investor Relations Team nehmen an zahlreichen Investorenveranstaltungen (zum Beispiel Konferenzen und Roadshows) teil, um die Kapitalmarktteilnehmer persönlich über die Geschäftslage und Strategie zu informieren.

10 HANDELSSPERRZEITEN

Die Bajaj Mobility AG unterlag im Geschäftsjahr 2025 aufgrund der Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel (Segment prime market) der Wiener Börse den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung, kurz: MAR). Diese normiert ein Handelsverbot für Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen. Dieses Verbot betrifft:

- » Personen, die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft (Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats) angehören und
- » Personen, die als höhere Führungskraft zwar keinem dieser Organe angehören, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen haben und befugt sind, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven der Gesellschaft zu treffen.

Das Handelsverbot erstreckt sich auf den geschlossenen Zeitraum von 30 Kalendertagen vor Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts, zu deren Veröffentlichung die Gesellschaft verpflichtet ist. In diesem Zeitraum dürfen Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, nur im Einzelfall, aufgrund außergewöhnlicher Umstände und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gesellschaft, Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft tätigen.

Die Bajaj Mobility AG hat im Geschäftsjahr 2025 folgende generellen Handelssperrzeiten für Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, eingerichtet:

- » 28. April 2025 bis zur Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts 2024 am 28. Mai 2025;
- » 28. Juli 2025 bis zur Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts 2025 am 28. August 2025.

Es wurden für diese Zeiträume keine Ausnahmen vom generellen Handelsverbot beantragt bzw. gewährt.

Darüber hinaus existiert für Insider (gemäß MAR) ein Handelsverbot vom Zeitraum des Vorliegens einer Insiderinformation (gemäß MAR) bis zu ihrer Veröffentlichung.

ANHANG 1: MIT DEN AKTIEN DER BAJAJ MOBILITY AG VERBUNDENEN RECHTE

VERMÖGENSRECHTE

Dividendenrechte/Recht auf Beteiligung am Gewinn

Jeder Aktionär hat Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende aus dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Reingewinn. Die Hauptversammlung der Bajaj Mobility AG ist aufgrund ihrer Satzungsbestimmungen dazu berechtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen. Beschließt demnach die Hauptversammlung den Gewinn von der Verteilung auszuschließen, hat der Aktionär keinen Anspruch darauf, selbst wenn die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr Gewinne erwirtschaftet hat und sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Diesbezüglich bestehen keine Beschränkungen für gebietsfremde Wertpapierinhaber.

Dividenden dürfen nur aus dem bereinigten Bilanzgewinn, wie er in dem von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss (Einzelabschluss) der Gesellschaft nach UGB ausgewiesen ist, gezahlt werden.

Von der Hauptversammlung beschlossene Dividenden werden in Übereinstimmung mit den Regeln des jeweiligen Clearingsystems unter Abzug von Kapitalertragssteuer ausgezahlt, da die dividendenberechtigten Aktien in einem Clearingsystem verwahrt werden.

Vorzugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Aktien derselben Kategorie

Jeder Aktionär kann bei einer Kapitalerhöhung die Zuteilung von so vielen Aktien begehren, wie es seinem bisherigen Anteil entspricht (Bezugsrecht). Das Bezugsrecht kann durch einen Hauptversammlungsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausgeschlossen werden. Für einen Bezugsrechtsausschluss muss ein sachlicher Grund vorliegen.

Recht auf Beteiligung am Saldo im Falle einer Liquidation

Jeder Aktionär hat einen Anspruch auf das nach der Berichtigung aller Schulden verbleibende Vermögen (Liquidationserlös) im Zuge der Abwicklung (Liquidation). Der Aktionär ist insofern Gläubiger der Gesellschaft; der Anspruch ist gerichtlich durchsetzbar. Der Liquidationserlös ist unter den Aktionären im Verhältnis ihres Aktienbesitzes aufzuteilen und muss nicht zwingend in Geld bestehen, sondern kann auch in Sachwerten ausgeschüttet werden.

Die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft richten sich nach dem österreichischen Aktiengesetz.

RECHTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER HAUPTVERSAMMLUNG

Teilnahmerecht

Jeder Aktionär hat das Recht an der Hauptversammlung teilzunehmen, da die Aktionäre ihre Rechte in der Hauptversammlung ausüben. Die Teilnahmerechtigung an der Hauptversammlung richtet sich nach dem Anteilsbesitz jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

Ein Aktionär muss nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, er kann sich auch durch einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen oder eine Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung erteilen.

Antragsrechte

Gemäß § 109 des österreichischen Aktiengesetzes können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, unter bestimmten Umständen schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Gemäß § 110 des österreichischen Aktiengesetzes können Aktionäre, deren Anteile zusammen 1% des Grundkapitals erreichen, der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und unter bestimmten Umständen verlangen, dass diese Vorschläge auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Gemäß § 119 des österreichischen Aktiengesetzes ist jeder Aktionär berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge, die in der Hauptversammlung gestellt werden, müssen nicht begründet werden.

Auskunfts- bzw. Fragerecht

Gemäß § 118 des österreichischen Aktiengesetzes ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist und die Auskunft der Gesellschaft keinen erheblichen Nachteil zufügt oder die Erteilung strafbar wäre. Das Auskunftsrecht dient der Information über die Lage der Gesellschaft und als Grundlage für die Entscheidungsfindung der Gesellschaft.

Rederecht

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung seine Meinung zu äußern. Die Hauptversammlung ist das Informations- und Diskussionsforum der Aktionäre. Die Redezeit kann vom Leiter der Hauptversammlung von Anfang an oder je nach Bedarf beschränkt werden. Das Rederecht als solches darf nicht vollkommen beseitigt werden.

Stimmrechte und Anfechtungsrecht

Jeder Aktionär hat ein Stimmrecht in der Hauptversammlung entsprechend der Höhe seiner Beteiligung. Der Aktionär hat drei Möglichkeiten, sein Stimmrecht auszuüben: Er kann für einen Antrag oder gegen einen Antrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. In bestimmten Fällen der Befangenheit des Aktionärs ruht das Stimmrecht für die konkrete Beschlussfassung. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Jeder Aktionär ist berechtigt, Hauptversammlungsbeschlüsse anzufechten, wobei eine Anfechtung die nachträgliche Aufhebung eines wirksam zustande gekommenen Beschlusses bewirken kann. Anfechtbar sind alle Beschlüsse, die Gesetze oder die Satzung verletzen, aber keine Nichtigkeit begründen. Aktionäre haben Widerspruch zu Protokoll zu erheben, um anfechtungsberechtigt zu sein.

ANHANG 2: TÄTIGKEITEN VON MITGLIEDERN DES AUFSICHTSRATS IN VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- ODER AUFSICHTSORGANEN

Die nachfolgende Tabelle enthält die Namen der Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die zum Bilanzstichtag amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Bajaj Mobility AG – nach Kenntnis der Gesellschaft – während der letzten drei Berichtsperioden Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der Bajaj Mobility AG oder einer Konzerngesellschaft der Bajaj Mobility AG angehörten. Ferner werden aufrechte Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts angeführt. Aus der Spalte „Aufrecht“ ergibt sich jeweils, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner noch weiter fortbesteht:

Mitglied des Aufsichtsrats	Gesellschaft	Position¹⁾	Aufrecht
Srinivasan Ravikumar	KTM AG ³⁾	AR-Mitglied	Ja
	Bajaj Auto International Holdings AG ²⁾	AR-Vorsitzender	Ja
	Bajaj Auto International Holdings BV ²⁾	Verwaltungsratsmitglied	Ja
	Bajaj Auto Ltd.	Vorstand	Ja
	Bajaj Auto Technology Ltd.	Vorstand	Ja
	Bajaj Auto Spain. S.L.U.	Vorstand	Ja
	Maharashtra Scooters Ltd.	Vorstand	Ja
Dinesh Thapar	KTM AG ³⁾	AR-Mitglied	Ja
	Bajaj Auto International Holdings AG ²⁾	Stv. AR-Vorsitzender	Ja
	Bajaj Auto Ltd.	Vorstand	Ja
	Bajaj Auto Technology Ltd.	Vorstand	Ja
	PT. Bajaj Auto Indonesia	AR-Mitglied	Ja
	Bajaj Auto (Thailand) Ltd.	Vorstand	Ja
	Bajaj Auto Spain S.L.U.	Vorstand	Ja
	Bajaj Do Brasil Comercio De Motocicletas LTDA	Vorstand	Ja
Pradeep Shrivastava	KTM AG ³⁾	AR-Vorsitzender	Ja
	Bajaj Auto Ltd.	Vorstand	Ja
Dr. Wulf Gordian Hauser LL.M.	Hauser Partners – Rechtsanwälte GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Hauser Partners Rechtsanwälte GmbH & Co KG	Geschäftsführer	Ja
	Bajaj Auto International Holdings AG ²⁾	AR-Mitglied	Ja
	Château Dysis M.I.K.E. Griechenland	Vorstand	Ja
	Paraggi Beteiligungsverwaltungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
Josef Blazicek	All for One Group SE	AR-Vorsitzender	Ja
	Leoni AG	AR-Mitglied	Nein
	Pankl AG (vormals Pankl SHW Industries AG)	AR-Mitglied	Ja
	Pankl Racing Systems AG	Stv. AR-Vorsitzender	Ja
	Bajaj Auto International Holdings AG ²⁾	AR-Mitglied	Nein
	Pierer Industrie AG	Stv. AR-Vorsitzender	Ja
	swisspartners Group AG	Mitglied Verwaltungsrat	Ja
	SHW AG	AR-Mitglied	Nein
	Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	AR-Mitglied	Nein
Rajiv Bajaj	KTM AG ³⁾	Stv. AR-Vorsitzender	Ja
	Bajaj Auto Ltd.	Geschäftsführer	Ja
	Bajaj Auto International Holdings AG ²⁾	Stv. AR-Vorsitzender	Ja
Dr. Iris Filzwieser	Bajaj Auto International Holdings AG ²⁾	AR-Mitglied	Ja
	METTOP GmbH	Geschäftsführerin	Ja
Mag. Michaela Friepeß	Leoni AG	AR-Mitglied	Ja
	Bajaj Auto International Holdings AG ²⁾	Vorstand	Ja
	Bajaj Auto International Holdings AG ²⁾	AR-Mitglied	Nein
	Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	AR-Mitglied	Ja
	SHW AG	AR-Mitglied	Ja
	Pierer Industrie AG	Vorstandsmitglied	Ja
Mag. Friedrich Roithner	KTM AG ³⁾	AR-Vorsitzender	Nein
	KTM Components GmbH ³⁾	AR-Vorsitzender	Nein
	L1-Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	L2-Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Leoni AG	AR-Vorsitzender	Ja
	Pankl AG (vormals Pankl SHW Industries AG)	AR-Mitglied	Ja
	Pankl Racing Systems AG	AR-Mitglied	Ja
	Bajaj Auto International Holdings AG	Vorstandsmitglied	Nein
	Pierer Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Ja

Mag. Friedrich Roithner	2. Pierer Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Pierer Konzerngesellschaft mbH	Geschäftsführer	Nein
	Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	AR-Mitglied	Ja
	SHW AG	AR-Mitglied	Ja
	PB Invest GmbH	Geschäftsführer	Nein
	Pierer Invest GmbH	Geschäftsführer	Ja
	PIERER Green Energy GmbH	Geschäftsführer	Nein
	PIERER IMMOREAL GmbH	Geschäftsführer	Nein
	PIERER IMMOREAL Deutschland GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Pierer Industrie AG	Vorstandsmitglied, CEO	Ja
	RM 2 Radbeteiligungs GmbH (PIERER 2 Radbeteiligungs GmbH)	Geschäftsführer	Nein
	Robau Beteiligungsverwaltungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	RVG NewCo	Geschäftsführer	Ja
Mag. Stephan Zöchling	Pierer Industrie AG	Vorstand	Nein
	Erne Group Beteiligungsgesellschaft	Stv. AR-Vorsitzender	Ja
	Dabepo Holding GmbH	Geschäftsführer	Ja
	REMUS Elite Equestrian GmbH	Geschäftsführer	Ja
	REMUS Holding GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Remus Innovation d.o.o.	Geschäftsführer	Ja
	Remus Innovation Forschungs- und Abgasanlagen Produktions GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Remus Innovation GmbH	Geschäftsführer	Ja
Mag. Ewald Oberhammer	KTM AG ³⁾	AR-Mitglied	Ja
Dr. Ernst Chalupsky	KTM AG ³⁾	AR-Mitglied	Nein
	Bajaj Auto International Holdings AG ²⁾	AR-Vorsitzender	Nein

1) AR = Aufsichtsrat, Stv. = Stellvertretende(r), CEO = Chief Executive Officer

2) Teil des Bajaj Auto Ltd.-Konzerns

3) Teil der Bajaj Mobility-Gruppe

ANHANG 3: WESENTLICHE WEITERE FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Die nachfolgende Tabelle enthält die Namen der Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die aktuellen Mitglieder des Vorstands – nach Kenntnis der Gesellschaft – während der letzten fünf Berichtsperioden Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der Bajaj Mobility AG oder einer Konzerngesellschaft der Bajaj Mobility AG angehörten. Ferner werden aufrechte Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts angeführt. Aus der Spalte „AUFRECHT“ ergibt sich jeweils, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner noch weiter fortbesteht:

Vorstandsmitglied	Gesellschaft/Organisation	Position ¹⁾	Aufrecht
Mag. Gottfried Neumeister	KTM AG ³⁾	Vorstand, CEO	Ja
	KTM Components GmbH ³⁾	AR-Mitglied	Ja
	KTM North America Inc. ³⁾	VS-Mitglied	Ja
	Privatstiftung Lauda	VS-Mitglied	Ja
Mag. Petra Preining	KTM AG ³⁾	VS-Mitglied	Ja
	KTM Components GmbH ³⁾	AR-Mitglied	Ja
	Frequentis AG	AR-Mitglied	Ja

DI Stefan Pierer	European Association of Motorcycle Manufacturers	Vizepräsident	Ja
	Industriellenvereinigung Oberösterreich	Präsident	Nein
	KTM AG	VS-Vorsitzender	Nein
	KTM Motorsports Inc.	VS-Mitglied	Nein
	KTM North America Inc.	VS-Mitglied	Nein
	Mercedes-Benz AG	AR-Mitglied	Ja
	Mercedes-Benz Group AG	AR-Mitglied	Ja
	MR IMMOREAL GmbH	Geschäftsführer	Ja
	P Immobilienverwaltung GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Pankl AG (vormals Pankl SHW Industries AG)	AR-Vorsitzender	Ja
	Pankl Racing Systems AG	AR-Vorsitzender	Ja
	Bajaj Auto International Holding AG	VS-Mitglied	Nein
	Pierer Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
	PIERER IMMOREAL GmbH	Geschäftsführer	Ja
	Pierer Industrie AG	VS-Mitglied, CEO	Nein
	Pierer Konzerngesellschaft mbH	Geschäftsführer	Ja
	Pierer Swiss AG	Verwaltungsrat	Ja
	RM 2 Radbeteiligungs GmbH (vormals PIERER 2 Radbeteiligungs GmbH) 2)	Geschäftsführer	Nein
	Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	AR-Mitglied	Nein
	SHW AG	AR-Mitglied	Nein
	Oberbank AG	AR-Mitglied	Nein
	swisspartners Group AG	Verwaltungsratsmitglied	Nein
	Robau Beteiligungsverwaltungs GmbH	Geschäftsführer	Nein
PiMa Beteiligungsverwaltungs GmbH	Geschäftsführer	Nein	
RVG NewCo GmbH	Geschäftsführer	Nein	
Mag. Verena Schneglberger-Grossmann	KTM AG ³⁾	VS-Mitglied	Nein
	Bajaj Auto International Holdings AG ²⁾	VS-Mitglied	Ja

1) AR = Aufsichtsrat, VS = Vorstand, Stv. = Stellvertretende(r), CEO = Chief Executive Officer/Vorstandsvorsitzender, CFO = Chief Financial Officer

2) Teil des Bajaj Auto Ltd.-Konzerns

3) Teil der Bajaj Mobility-Gruppe

Der Vorstand der Bajaj Mobility AG

Mattighofen, im März 2026



Mag. Gottfried Neumeister
CEO



Mag. Petra Preining
CFO

FINANZKALENDER

14.04.2026	Nachweisstichtag: Hauptversammlung
24.04.2026	29. ordentliche Hauptversammlung
29.04.2026	Ex-Dividenden-Tag
30.04.2026	Nachweisstichtag: Dividende (Record Date)
05.05.2026	Dividenden-Zahltag
13.05.2026	Bericht zum 1. Quartal 2026
27.08.2026	Bericht zum 1. Halbjahr 2026
13.10.2026	Bericht zum 3. Quartal 2026

KONTAKT

Investor Relations
Bajaj Mobility AG
Stallhofnerstraße 3
5230 Mattighofen
+43 (0)7742 / 60 00
ir@bajajmobility.com
www.bajajmobility.com

HAFTUNGSHINWEIS

Der vorliegende Bericht

- » wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und die Richtigkeit der Daten überprüft. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben geringfügige Rechendifferenzen sowie Satz- und Druckfehler auftreten können. Personenbezogene Begriffe wie „Mitarbeiter“ oder „Arbeitnehmer“ werden aus Gründen der Lesbarkeit geschlechtsneutral verwendet.
- » enthält zukunftsbezogene Aussagen. Die tatsächlichen Ergebnisse können aufgrund unterschiedlicher Faktoren wesentlich von der erwarteten Entwicklung abweichen. Weder Bajaj Mobility AG noch eine andere Person übernehmen eine Haftung für solche zukunftsbezogenen Aussagen. Die Bajaj Mobility AG wird diese zukunftsbezogenen Aussagen weder aufgrund geänderter tatsächlicher Umstände noch aufgrund geänderter Annahmen oder Erwartungen aktualisieren.
- » erscheint in deutscher und englischer Sprache. Maßgeblich ist die deutschsprachige Version.
- » enthält Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, die weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden.
- » stellt keine Empfehlung oder Einladung dar, Wertpapiere der Bajaj Mobility AG zu kaufen oder zu verkaufen.

In diesem Bericht steht KTM für die KTM AG, die als Eigentümerin der Marke KTM Motorräder und Motorradzubehör unter dieser Marke herstellt und/oder vertreibt. Davon zu unterscheiden ist die KTM Fahrrad GmbH, die als exklusive Lizenznehmerin Fahrräder und Fahrradzubehör unter der Marke KTM herstellt und/oder vertreibt. Die KTM AG und die KTM Fahrrad GmbH sind weder gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden noch kapitalmäßig oder anderweitig miteinander verflochten. Die Bajaj Mobility-Gruppe produziert und vertreibt daher keine Fahrräder und Fahrradzubehör unter der Marke KTM, sondern unter Marken wie Husqvarna, GASGAS oder Felt.

IMPRESSUM

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bajaj Mobility AG
Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, Österreich
FN 78112 x / Landes- und Handelsgericht Ried im Innkreis
Konzeption: Bajaj Mobility AG
Inhouse erstellt mit firesys

Bajaj Mobility AG
Stallhofnerstraße 3
5230 Mattighofen, Österreich

www.bajajmobility.com